



Richtlinie Absenzen

Inhaltsverzeichnis

1	Jokertage.....	2
2	Dispensation vom Unterricht.....	3
2.1	Dispensationsmöglichkeit.....	3
2.2	Dispensationsgründe.....	3
2.3	Dispensationsdauer.....	3
2.3.1	Dispensation bis zu drei Tagen.....	3
2.3.2	Dispensation bis zu einer Woche.....	3
2.3.3	Längerfristige Dispensationen.....	3
2.3.4	Verantwortlichkeiten.....	3
3	Unvorhersehbare Abwesenheiten und allgemein anerkannte Absenzen.....	4
4	Zeugniseintrag.....	4
4.1	Entschuldigte Absenzen.....	4
5	Unentschuldigte Absenzen.....	4
5.1	Sanktionen.....	4
6	Anhänge.....	4
6.1	Bezug von Jokerhalbtagen.....	4
6.2	Gesuch um Dispensation.....	4



Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Diese Regelung gilt für alle Schüler/innen des Kindergartens und der Primarschule.

Grundsatz

Gemäss §21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. §2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 und 11 unterscheiden zwischen vorhersehbaren Dispensationen und unvorhersehbaren Abwesenheiten vom Unterricht.

Abwesenheiten sollen so geplant werden, dass sie ausserhalb der Unterrichtszeiten oder während den offiziellen Schulferien realisiert werden können. Fallen Abwesenheiten ausserhalb der Schulferien an, gelten die unten aufgeführten Richtlinien.

1 Jokertage

Pro Schuljahr stehen den Lernenden maximal vier Halbtage zur freien Verfügung. Diese sollen verantwortungsbewusst genutzt werden. Sie können einzeln oder zusammenhängend ohne Angaben von Gründen frei gewählt werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Diese Jokertage sollen den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, allfällige voraussehbare Urlaubstage (Familienferien, Ferienverlängerungen, usw.) unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise). Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.

Der Bezug von Jokertagen muss mindestens **5 Schultage im Voraus** mit dem Formular „Bezug von Jokerhalbtagen“ der Klassenlehrperson eingereicht werden. Das Formular Jokerhalbtage kann bei der Schulleitung oder der Lehrperson bezogen oder von der Schulhomepage heruntergeladen werden. Eltern oder Dritte, denen Lernende anvertraut sind, müssen das Formular unterzeichnet haben. Wenn mehrere Kinder einer Familie zum gleichen Zeitpunkt Gebrauch von Jokerhalbtagen machen, muss nur ein Gesuch gestellt werden.

Wichtige Hinweise

- Direkt vor und nach den Sommerferien werden keine Jokertage bewilligt.
- Bei angekündigten Schulprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen der Schule können keine Jokertage bewilligt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Lehrperson das Recht, in Absprache mit der Schulleitung, das Gesuch abzulehnen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Tests müssen nachgeholt werden.
- Nichtbezogene Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Bei unentschuldigtem Absenzen erlischt das ganze Anrecht auf Jokertage für das laufende Schuljahr.
- Während den Ferien können keine Jokertage angemeldet werden.



2 Dispensation vom Unterricht

2.1 Dispensationsmöglichkeit

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

2.2 Dispositionsgründe

- dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u.ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

2.3 Dispositionsdauer

2.3.1 Dispensation bis zu drei Tagen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu **drei** Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Das Gesuch um Dispensation ist **1 Woche** im Voraus bei der Klassenlehrperson einzureichen. Die Jokertage werden an die Dispensationstage angerechnet (Ausnahme Arztbesuche).

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

2.3.2 Dispensation bis zu einer Woche

Für Dispensationen **bis zu einer Woche** ist die Schulleitung zuständig. Dispositionsgesuche an die Schulleitung bis zu einer Woche sind **1 Monat im Voraus** schriftlich einzureichen. Die Jokertage werden an die Dispensationstage angerechnet.

2.3.3 Längerfristige Dispensationen

Längerfristige Dispensationen sind **3 Monate im Voraus** an die Schulleitung zu richten. Damit keine Willkür entsteht, orientiert sich die Schulleitung an folgenden Leitsätzen.

- Eine fristgerechte schriftliche Beantragung und Begründung des Urlaubsgesuches durch die Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein.
- Die Zumutbarkeit für die beteiligten Personen, insbesondere der Lernenden (z.B. im Übertrittsverfahren) muss gegeben sein.
- Ein Gespräch mit der Schulleitung, damit alle relevanten Punkte besprochen und geklärt werden können, muss geführt werden.

Mit der Bewilligung einer derartigen Dispensation sind die Jokertage des laufenden Schuljahres vollumfänglich bezogen.

2.3.4 Verantwortlichkeiten

Die Erziehungsberechtigten sind für die Sicherstellung der Beschulung der Kinder respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes verantwortlich. Vor Urlaubsbeginn müssen die Erziehungsberechtigten aktiv auf die Lehrpersonen zugehen, um festzulegen, welchen Unterrichtsstoff sie im Voraus abarbeiten, während dem Urlaub bearbeiten bzw. nach dem Urlaub nachholen müssen. Verpasste Tests sind nachzuholen. Ein Recht auf Nachhilfeunterricht besteht nicht.



3 Unvorhersehbare Abwesenheiten und allgemein anerkannte Absenzen

- Krankheit oder Unfall der Schüler/innen
- Todesfall in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (z.B. Schulische Dienste usw.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuche, sofern sie nicht ausserhalb des Unterrichts möglich sind

Bleiben Lernende wegen Krankheit/Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die zuständige Lehrperson. Auf Verlangen kann die zuständige Lehrperson eine schriftliche Entschuldigung einfordern oder nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen.

4 Zeugniseintrag

Eine entschuldigte bzw. unentschuldigte Absenz wird nur eingetragen, wenn Lernende mehr als zwei Lektionen am Vormittag bzw. mehr als eine Lektion am Nachmittag dem Unterricht fernbleiben.

4.1 Entschuldigte Absenzen

Wenn eine schriftliche oder mündliche Entschuldigung für das Fernbleiben des Lernenden vorliegt bzw. ein Gesuch um Jokertage, werden die Absenzen als entschuldigt im Zeugnis eingetragen.

5 Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung gemeldet. Zusätzlich verfallen die Jokertage.

5.1 Sanktionen

Wer der Schule ohne bewilligte Dispensation fernbleibt, unabhängig ob ein Gesuch gestellt und abgelehnt oder gar nicht gestellt wurde, kann gemäss Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Busse bestraft werden, bez. die gesetzlichen Vertreter der Lernenden.

6 Anhänge

6.1 Bezug von Jokerhalbtagen

6.2 Gesuch um Dispensation



Bezug von Jokerhalbtagen (insgesamt 4)

Gemäss der Richtlinie Absenzen möchten wir für unseren Sohn/unsere Tochter/unsere Kinder

Name / Vorname Kind	Klasse / Lehrperson

vom _____ bis _____ Jokerhalbtage/e (Anzahl) beziehen.

Bemerkungen

Erziehungsberechtigte

Datum, Unterschrift: _____

Entscheid (wird von der Schule ausgefüllt)

Antrag erhalten am	
--------------------	--

	Antrag wird bewilligt			Antrag wird nicht bewilligt
--	-----------------------	--	--	-----------------------------

Ort/ Datum	
Unterschrift Lehrperson/en	

Bemerkungen

Wichtige Hinweise zu den Jokerhalbtagen

- Direkt vor und nach den Sommerferien werden keine Jokertage bewilligt.
- Bei angekündigten Schulprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen der Schule können keine Jokertage bewilligt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Lehrperson das Recht, in Absprache mit der Schulleitung, das Gesuch abzulehnen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Tests müssen nachgeholt werden.
- Nichtbezogene Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Bei unentschuldigten Absenzen erlischt das ganze Anrecht auf Jokertage für das laufende Schuljahr.
- Während den Ferien können keine Jokertage angemeldet werden.

Der Bezug von Jokertagen muss mindestens **5 Schultage im Voraus** mit dem Formular „Bezug von Jokerhalbtagen“ der Klassenlehrperson (des ältesten Kindes) eingereicht werden.



Gesuch um Dispensation

Gemäss der Richtlinie Absenzen beantragen wir für unseren Sohn/unsere Tochter/unsere Kinder folgende Dispensation:

Name / Vorname Kind	Klasse / Lehrperson

Dispensation vom _____ bis _____

Begründung

siehe Begleitbrief

Erziehungsberechtigte

Datum, Unterschrift: _____

Entscheid (wird von der Schule ausgefüllt)

Gesuch erhalten am	
--------------------	--

	Gesuch wird bewilligt			Gesuch wird nicht bewilligt
--	-----------------------	--	--	-----------------------------

Ort/ Datum	
Unterschrift Lehrperson/en	
Unterschrift Schulleitung	

Bemerkungen

Zuständigkeiten und Fristen

Dauer

Dispensation bis zu **drei Tagen**

Dispensation **bis zu 1 Woche**

Längerfristige Dispensationen

Zuständigkeit

Klassenlehrperson

Schulleitung

Schulleitung

Eingabefrist

1 Woche im Voraus

1 Monat im Voraus

3 Monate im Voraus

Wichtige Hinweise zum Dispensationsgesuch

- Die Erziehungsberechtigten sind für die Sicherstellung der Beschulung der Kinder respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes verantwortlich.
- Verpasste Tests sind nachzuholen.
- Das Gesuch ist fristgerecht, vollständig ausgefüllt und unterschrieben der Klassenlehrperson (des ältesten Kindes) abzugeben. Sie wird es, falls notwendig mit den anderen Lehrpersonen besprechen bzw. der Schulleitung weiterleiten.